

Nachtrag Nr. 58

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 4 Widerspruchsausschuss

§ 4 Abs. V werden die Worte „Die Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft“ ersatzlos gestrichen:

Der Widerspruchsausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie.

Anlage zu § 14 der Satzung - Krankengeldwahltarif

In der Anlage zu § 14 der Satzung – Krankengeld – Wahltarif werden in Absatz VI Buchstabe e) im letzten Satz hinter den Worten „durch den“ und vor den Werten „Medizinischen Dienst“ die Worte „jeweils zuständigen“ ergänzt:

Die BKK Diakonie kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit insbesondere durch den jeweils zuständigen Medizinischen Dienst (MD) vornehmen lassen; § 275 SGB V gilt entsprechend.

In der Anlage zu § 14 der Satzung – Krankengeld – Wahltarif wird in Absatz VI Buchstabe f) zweiter Spiegelstrich das Wort „Erwerbsunfähigkeitsrente“ durch die Worte „Rente wegen voller Erwerbsminderung“ ersetzt:

- wenn andere Sozialleistungen mit Lohnersatzleistungsfunktion von anderen Sozialleistungsträgern aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit wie beispielsweise Verletztengeld, Übergangsgeld, Rente wegen voller Erwerbsminderung bezogen werden,

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 58 tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

33617 Bielefeld, den 01.09.2023



Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Diakonie am 1. September 2023 beschlossene 58. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 12. Oktober 2023

213 – 10204#00010#0006



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit